

Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0052/21/7.24.1-16-Wu/Win

Gemäß § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG vom 21.10.2021 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Dürener Straße 20, 52428 Jülich, wird gemäß §§ 16 und 6 BImSchG i. V. m.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1.a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker in 52428 Jülich, Dürener Straße 20, Gemarkung Jülich, Flure 027, 044, 047, 054 Flurstücke 38, 134, 187 u. a. erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1. Die Errichtung und den Betrieb einer Niedertemperaturtrocknungsanlage (NTT) zur Vortrocknung der Rübenschnitzel unter Verwendung vorhandener Abwärme**
- 2. Die Anpassung der Kapazität mit einer Festlegung auf 3.750 t/d Fertigerzeugnisse (Zucker) inkl. einer Verlängerung der Rübenkampagne auf max. 150 Tage bei gleichzeitiger Reduzierung der Dicksaftkampagne auf 60 Tage**
- 3. Die Verlegung der Hauptzu- und -ausfahrt zum und vom Betriebsgelände auf die sog. Südpforte (Oststraße)**
- 4. Den Einsatz von Heizöl L in Kombination mit Klärgas als Brennstoffmix im Kessel 5**

Die Betreiberin der Anlage verzichtet mit Inanspruchnahme dieser Genehmigung auf den Einsatz von Klärgas als Brennstoff im Blockheizkraftwerk.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**
- **Straßenrechtliche Genehmigung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Errichtung der Niedertemperaturtrocknung ist nur zulässig, wenn die durch die gutachterliche Stellungnahme ACB 1220-408779-698 der Accon Köln GmbH vom 18.02.2022 festgelegten akustischen Anforderungen an:

- **die Bauausführung (Kapitel 5.3.1) und**
- **die außenliegenden Schallquellen (Kapitel 5.3.2)**

umgesetzt werden.

Mit der Errichtung der geänderten Anlage darf erst begonnen werden, wenn ein Kampfmittelverdacht ausgeräumt ist. Diesbezüglich ist die vorherige Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Jülich notwendig.

Der Betrieb mit dem Brennstoffmix Heizöl L/ Klärgas muss von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Die Erlaubnis zur Änderung muss nachträglich bei der zuständigen Behörde (Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln) beantragt werden. Der Antrag muss so schnell wie möglich eingehen, spätestens drei Monate nach der Prüfung durch die ZÜS. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Nr. 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit den baulichen Änderungen und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren nach Beginn dieser Änderungen mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die straßenrechtliche Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu den baulichen Anlagen an der Landstraße 253, Az. L253/51.01.06/VE/4405_(626/21), vom 23.05.2022, verliert ihre Gültigkeit, sofern diese Genehmigung nicht innerhalb von drei Jahren rechtswirksam geworden ist.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0052/21/7.24.1-8a-Wu/Win vom 24.03.2022 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom:

14.11.2023 bis einschließlich 28.11.2023

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Dezernat 53, Zimmer K1

Mo – Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mo – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich.

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Roth; Telefon: 0221 147-3170
- Herr Krummenauer; Telefon: 0221 147-4266
- Frau Klaiber; Telefon: 0221 147-2978
- Genehmigungsverfahrensstelle; verfahrensstelle@brk.nrw.de

2. Stadtverwaltung Jülich

Große Rurstraße 17

52428 Jülich

Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 301

Mo – Fr: 08:30 Uhr bis 12 Uhr

sowie Do: 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Cannavo; Telefon 02461 63-285
- Frau Özen; Telefon 02461 63-286

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid kann auch in elektronischer Form unter christian.winkler@bezreg-koeln.de angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag
gez. Winkler